

Stadtverwaltung Mühlhausen
Fachbereich Finanzen
Fachdienst Stadtkasse / Steuern
Ratsstraße 25
99974 Mühlhausen / Thüringen
E-Mail: steuerstelle@muehlhausen.de



Beherbergungssteuer-Erklärung ab 01.08.2025

1. Beherbergungsbetrieb

Beherbergungsbetrieb

Kassenzeichen (Bitte vervollständigen und immer angeben!)

Firmenanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon-Nr. oder E-Mail (freiwillige Angabe)

1.1. Betreiber des Beherbergungsbetriebes

Name, Vorname /Firma

Geschäftsanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon oder E-Mail (freiwillige Angabe)

1.2. Oder bei Vertretung, Vertreter des Betreibers des Beherbergungsbetriebes

Name, Vorname/Firma

Geschäftsanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon oder E-Mail (freiwillige Angabe)

2. Veranlagungszeitraum

Quartal

☐ I☐ II☐ III☐ IV

Jahr:

3. Berechnung der Beherbergungssteuer

Anzahl Übernachtungen nach § 2, Abs. 5, Nr. 1-4 BHStSMHL		x 2,50 €/ Nacht und Person	
Abzüglich Anzahl steuerfreier Übernachtungen nach § 5 BHStSMHL			
Anzahl insgesamt steuerpflichtige Übernachtungen nach § 2, Abs.5; Nr. 1-4			
Anzahl Übernachtungen nach § 2; Abs. 5, Nr.5 BHStSMHL		X 1,00 € / Nacht und Person	

4. Zahlweise

☐ Überweisung auf Bankverbindung

Kreditinstitut

Sparkasse Unstrut Hainich

IBAN

DE67 8205 6060 0511 0094 70

BIC

HELADEF1MUE

☐ Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren

(Bitte fügen Sie die separat ausgefüllte SEPA-Einzugsermächtigung bei.)

5. Versicherung der Richtigkeit

Ich versichere, die Angaben in dieser Erklärung sowie in den Anlagen vollständig und wahrheitsgemäß, nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!

Die Stadt Mühlhausen setzt die Beherbergungssteuer in einem separaten Steuerbescheid fest.

Hinweise

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat gemäß Paragraph 9 Absatz 2 der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Mühlhausen die Steuer bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei der Steuerstelle der Stadt Mühlhausen, mit beigefügten geeigneten Nachweisen, in der errechneten Höhe anzumelden und an die Stadtkasse zu entrichten.

*Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer befreit sind gemäß Paragraph 5 Absatz 1 Beherbergungssteuersatzung der Stadt Mühlhausen

1. Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Mühlhausen übernachten müssen.
3. Personen, welche in Seniorenheimen oder geriatrischen Rehabilitationseinrichtungen in der Stadt Mühlhausen untergebracht sind.
4. Personen, welche in Obdachlosen- oder Asylunterkünften in der Stadt Mühlhausen untergebracht sind.

Die Summe der steuerbefreiten Umsätze muss sachlich und rechnerisch nachvollziehbar sein.

Für die Höhe der errechneten Beherbergungssteuer sind geeignete Nachweise beizufügen (Tabellenauszüge aus der Buchhaltung, Aufstellung als Excel-Datei oder ähnliches).

Die Beauftragten der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle der Stadt Mühlhausen sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes zu betreten und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung entnehmen Sie bitte den allgemeinen Hinweisen der Stadtverwaltung Mühlhausen. Diese finden Sie unter www.muehlhausen.de/datenschutz oder erhalten Sie vor Ort.